

728. Wasserrecht. A. Unterm 15. Januar 1896 (siehe Amtsblatt No. 5 vom 17. Januar 1896) publizierte das Statthalteramt Meilen folgendes Konzessionsgesuch:

Herr Eugen Gagg, nunmehriger Besitzer des Mühle- und Sägewerbes im Tobel Hombrechtikon, beabsichtigt, in Abänderung einer bereits bestehenden Wasserrechtskonzession vom 13. Juli 1893, behufs Gefällserhöhung für die Spinnerei die Erstellung einer Schwellmauer im Wildbach, zirka 100 m unterhalb der konzessionirten Schwelle am Rützelseeauslauf und Legung einer Röhrenleitung von da an bis zum Anschluß an die bestehende, zur Spinnerei führende Wasserleitung unterhalb des Mühlegebäudes, wie dies mit Pfählen auf dem Lokal bezeichnet ist, und sucht hiezu um die staatliche Konzession nach.

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 15. Februar 1896 hat Herr J. Maag zur Gerbe im Tobel Hombrechtikon gegen das Projekt Einsprache erhoben.

C. Die Einsprache des Herrn Maag wurde indessen bei einer unterm 9. März 1896 abgehaltenen Lokalverhandlung schriftlich zurückgezogen,

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Dem Petenten ist unterm 13. Juli 1893 die Bewilligung erteilt worden behufs Vermehrung der Wasserkraft seiner Spinnerei (W.-N. Kat. No. 44, Bez. Meilen) das Wasser des Tobelbaches am

Ausfluß des Lüzelsee's bei der unterm 5. Febr. 1846 und 22. Okt. 1846 konzedirten Schwelle (W. N. Kat. No. 47, Bez. Meilen) in eisernen Röhren aufzufassen, auf ein neu zu etablirendes Wasserwerk in seiner auf der Bochlen gelegenen Wiese und von da das der Mühle und Säge des A. Dändliker-Heer (W. N. Kat. No. 45, Bez. Meilen) zustehende Wasser in den Zulaufkanal derselben zu leiten. Seither hat der Petent die Mühle und Säge erworben und will diese Gewerbe eingehen lassen, so daß das ganze Gefäll vom Lüzelsee bis zu seiner Spinnerei für letztere allein ausgenützt werden kann.

Das Wasser würde aber nicht mehr bei der bereits konzedirten und erstellten Schwelle am Lüzelseeauslauf gefaßt, sondern zirka 100 m weiter bachabwärts und zu diesem Zwecke dort eine neue Schwellmauer von zirka 2,50 m Höhe quer über den Tobelbach erstellt. Die Oberkante der neuen Mauer würde 60 cm höher als diejenige der alten werden.

Die Zuleitung besteht aus eisernen Röhren von 60 cm lichter Weite. Sie führt von oben an durch H. Menzi's Mühlewiese, durch J. Weber's Mühlewiese, den alten Mühlekanal, welcher nun eingedeckt würde, und durch das Eigentum des Petenten, um sich an die vorhandene, zur Spinnerei führende Leitung unterhalb des jetzigen Mühlegewerbes anzuschließen.

An der bestehenden Schwelle beim Lüzelseeauslauf sollen keine Veränderungen vorgenommen werden.

E. In wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen das Projekt nichts einzuwenden, sofern ein freier Ueberfall an der neuen Schwellmauer erstellt wird, welchem der Größe des Einzugsgebietes des Lüzelsee's 6 km² und der Beschaffenheit desselben entsprechend, eine Länge von wenigstens 8 m und eine vollständig freie Ueberfallshöhe von 1,0 m zu geben ist. Die alte Schwellmauer ist überdies sorgfältig zu unterhalten.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Herrn C. Gagg im Tobel Hombrechtikon, Besitzer der Schwellvorrichtung am Lüzelseeauslauf, des Mühle- und Sägegewerbes und der Spinnerei im Tobel, wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, in Abänderung der Konzession vom 13. Juli 1893, gestattet, im Tobelbach zirka 100 m unterhalb der vorhandenen Schwellmauer beim Lüzelseeauslauf, eine neue Schwellmauer zu errichten, das Wasser des Tobelbaches dort in eisernen Röhren aufzufassen und in einer neuen Leitung bis in die schon bestehende, zu seiner Spinnerei führende, zu leiten, nach eingereichten Plänen und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Schwellmauer soll die dem Drucke des zu sammelnden Wassers vollständig entsprechende Stärke erhalten und mit der für eine solche Anlage erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt werden.

2. Es ist ein freier Ueberfall an derselben anzubringen, welcher eine Länge von wenigstens 8 m erhalten und dessen Oberkante die Höhe der Oberfläche der bestehenden Schwellmauer nicht übersteigen soll. Der Ueberfall soll mit einem soliden Sturzbett versehen werden und der Abfluß auf 1 m Höhe vollständig frei sein. Auf dieses Niveau sind auch die Ufer zu erhöhen. Vor der Ausführung der Schwellmauer ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten eine Vorlage über den Ueberlauf zur Genehmigung einzusenden.

3. Die Rohrleitung muß solid und wasserdicht erstellt und fortwährend in gutem Zustand erhalten werden.

4. Bei Erstellung der Leitung ist die Einrichtung zu treffen, daß an passender Stelle für die Feuerlöschzwecke der Ortschaft Tobel ein Hydrant angebracht werden kann.

5. Durch die projektierte Anlage darf am gegenwärtigen Wasserabfluß aus dem Lüzelsee keine Aenderung eintreten.

6. Für die Aenderung der Durchleitung des Zulaufes unter der Straße Hombrechtikon-Rüti wird die Direktion der öffentlichen Arbeiten eine besondere Bewilligung erteilen.

7. Das Wehr und die Einlaufsvorrichtung für den Mühlekanal sind zu beseitigen und das Tobelbachbett an jener Stelle in entsprechendem Stand zu stellen. Die alte Schwellmauer ist als Bestandteil der ganzen Anlage vom Konzessionär sorgfältig und zu allen Zeiten zu unterhalten.

8. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

9. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntnis zu geben.

10. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend an der Gesundheit Anderer oder an fremdem Eigentum entstehen sollte.

11. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

12. Durch diese Konzession darf der Fischerei möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher, Privatrechte vorbehalten, dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen (Weieranlagen) ausschließlich auszuüben und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer (Weierufer) jederzeit zu betreten und zu begehen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Inangabe des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntnis zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

a) Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b) die Bestimmung eines Fixpunktes für die Bezeichnung der Höhenlage der Schwellmauer mittelst Setzung eines Marksteines, zu welchem Behufe der Unternehmer auf den Zeitpunkt der Expertenuntersuchung einen Markstein von 1,2 m Länge, 0,21 bis 0,24 m Stärke, und auf 0,45 m glattbehauen in Bereitschaft zu halten hat;

c) die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

Bei diesem Anlaß ist das Wasserrecht No. 45 der Mühle und Säge als durch Verzicht erloschen zu erklären.

III. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in's Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen eine diesbezügliche Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Herr E. Gagg hat an die Staatskanzlei 30 Fr. Experten-gebühren, sowie an dieselbe die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes Meilen, dem Statthalteramte Meilen, dem Gemeindrate Hombrechtikon, der Notariatskanzlei Stäfa, mit Bezug auf das Fischereirecht, vide Disp. I, Ziffer 12 der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und Pläne Kenntnis gegeben.